

Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Stadt Erbach

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg zuletzt geändert am 10. 11. 2009 und am 17. 12. 2009 i.V. mit § 4 GemO für Baden-Württemberg und § 13 Baugesetzbuch hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 19. 04. 2010 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in folgende Teilbereiche
Bereich I: Wohngebiete aller Art
Bereich II: Mischgebiete, Dorfgebiete und Sondernutzflächen
Bereich III: Gewerbe- und Industriegebiete
- (2) Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen i.S. v. § 30 Abs. 1 BauGB, sofern der Bebauungsplan Regelungen über die Zulässigkeit oder Gestaltung von Werbeanlagen enthält.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen i.S.d. § 2 Abs. 9 LBO.

§ 3 Allgemeine Vorschriften

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, anpassen. Außerdem sind sie mit der Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalten. Als Werbeanlagen gelten auch Werbefahnen, Pylone.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden müssen sich dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Fenster, Türen nicht verdecken oder überschneiden.
- (3) Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung verursachen.
- (4) Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Werbeanlagen an fensterlosen Fassaden sind nicht zulässig.

- (6) Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete lichtundurchlässige Werbeanlagen.
- (7) Sind in einem Gebäude mehrere Betriebstätten vorhanden, sind die Werbeanlagen aufeinander abzustimmen

§ 4 Besondere Vorschriften für den Bereich I: Wohngebiete aller Art

In Wohngebieten aller Art sind zulässig:

- (1) Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung
- (2) Je Stätte der Leistung max. eine Werbeanlage mit einer Werbefläche von max. 1,0 m².
- (3) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1.Obergeschoßes angebracht werden. An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern die Oberkante Attika nicht überragen.
- (4) Schrift- und Werbeträger, die senkrecht zur Wand angebracht werden (Stechschilder / Ausleger) dürfen eine Ausladung von 1,00 m und eine Fläche von 0,50 m² nicht überschreiten.
- (5) Verfahrensfreie Werbeanlagen werden auf die Werbefläche angerechnet

§ 5 Besondere Vorschriften für den Bereich II: Mischgebiete, Dorfgebiete, Sondernutzflächen

In Mischgebieten, Dorfgebieten, Sondernutzflächen sind zulässig:

- (1) je Stätte der Leistung max. eine genehmigungspflichtige und 1 verfahrensfreie Werbeanlage (1 m²). Die Werbefläche ist auf 3 m² begrenzt.
- (2) Freistehende Werbeanlagen. Sie dürfen max. 3 m hoch sein. Sie dürfen eine Werbefläche von max. 3 m² haben.
- (3) Werbeanlagen an Gebäuden: nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1.Obergeschosses. An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern die Oberkante Attika nicht überragen.
- (4) Schrift- und Werbeträger, die senkrecht zur Wand angebracht werden (Stechschilder / Ausleger) dürfen eine Ausladung von 1,00 m und eine Fläche von 0,50 m² nicht überschreiten.
- (5) Fremdwerbung ist nur in Verbindung mit der Werbung an der Stätte der Leistung zulässig. Sie darf max. 50 % der zugelassenen Flächen betragen.
- (6) Verfahrensfreie Vorhaben sind auf die festgelegte Fläche anzurechnen.

§ 6 Besondere Vorschriften für Bereich III. Gewerbe- und Industriegebiete

In Gewerbe- und Industriegebieten sind zulässig:

- (1) Freistehende Werbeanlagen dürfen max. 8 m hoch sein und eine Werbefläche von max. 9 m² haben und werden auf 1 Stück pro Grundstück begrenzt.
- (2) Werbeanlagen in Verbindung mit Gebäuden dürfen max. 9 m² Werbeflächen haben. Sie sind auf dem Dach nicht zulässig.
- (3) An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern die Oberkante Attika nicht überragen
- (4) Lauflicht- /Wechsellichtanlagen sind nur untergeordnet zulässig.
- (5) Fremdwerbung ist nur in Verbindung mit der Werbung an der Stätte der Leistung zulässig. Sie darf max. 50% der zugelassenen Flächen betragen.
- (6) Verfahrensfreie Vorhaben sind auf die festgelegte Fläche anzurechnen.

§ 7 Öffentliche Nutzung

Werbeanlagen für die Nutzung durch öffentlich rechtliche Körperschaften sind von dieser Satzung nicht betroffen.

§ 8 Bauschilder

Für Bauschilder gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gebietstyps in dem die Bauschilder aufgestellt werden. Die Zulassung von Bauschildern ist auf max. 2 Jahre begrenzt.

§ 9 Ausnahmen, Befreiungen

Auf die Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 56 Landesbauordnung für Baden-Württemberg wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 4 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten dieser Art können mit Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen (z.B. DSchG, StrG, NatSchG, LBO) bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Erbach, 19. 04. 2010

gez. Paul R o t h , Bürgermeister

Ausgefertigt: 20. 04. 2010

gez. Paul R o t h , Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.